

## CH\_VB 81.924 vom 8. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_81.924](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.924)

FR: CH\_VB 81.924 du 8 juin 1982

IT: CH\_VB 81.924 del 8 giugno 1982

### Erwägungen

#### E. 8

Juni 1982 205 Postulat Binder bei der Tarif- und Fahrplangestaltung auf die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, soweit es ihre finanziellen Mittel gestatten. Gemäss Artikel 8 des Bundesbahngesetzes stehen die Bundesbahnen unter der Oberaufsicht des Bundesrates. Dieser kann die zur Wahrung wichtiger Interessen des Landes notwendigen Weisungen erteilen. Der Gesamtbundesrat kann also gemäss Bundesbahngesetz den Bundesbahnen Weisungen erteilen. Gestützt auf dieses Weisungsrecht ist der Text in meinem Postulat abso- lut in Ordnung. Die Bundesbahnen gehören zur Verwaltung. Durch ein Postulat kann jederzeit ein Bericht verlangt werden (das ist der Inhalt meines Postulates). Durch das Postulat können daher auch Massnahmen verlangt werden. Das steht im Gesetz, und ich glaube nicht, dass nun Herr Bundesrat Schlumpf sagen kann, er sei für die Behandlung der aargauischen Beschwerden zuständig, also stehe es dem Parlament gar nicht mehr zu, hier ein Postulat einzureichen. Punkt 2: Der Gegenstand meines Postulates ist keineswegs identisch mit den Rechtsbegehren des Regierungsrates des Kantons Aargau im hängigen Beschwerdeverfahren. Der Regierungsrat hat etwa 20 konkrete Begehren gestellt. Ich befasse mich nicht mit diesen 20 Begehren, sondern ich befasse mich mit den strukturellen Mängeln des Taktfahrplanes und verlange einen Bericht und entsprechende Massnahmen. Diese strukturellen Mängel sind, wie ich bereits gesagt habe, vor allem folgende: Verlust sämtlicher Direktverbindungen von Baden-Brugg in die West- und in die Ostschweiz und Verlust aller Direktverbindungen von Baden-Brugg nach der Jurafusslinie. Mit diesen Schwachstellen und mit diesen strukturellen Mängeln sollte sich der Bericht befassen. Das ist der Sinn meines Postulates. Ich möchte Sie bitten, nun nicht auf die rechtliche Argumentation von Herrn Bundesrat Schlumpf abzustellen, sondern auf meine rechtliche Interpretation des Bundesbahngesetzes, und meinem Postulat zuzustimmen. Bundesrat Schlumpf: Ich erachte es nicht als notwendig, hier zu begründen, warum ich als Beschwerdeinstanz materiell zu den aufgeworfenen Fragen nicht Stellung beziehe, bevor ich entschieden habe. Zu den rechtlichen Fragen: Artikel 8 nennt die Oberaufsicht des Bundesrates, nicht des Parlaments. Das ist seine Kompetenz. In den eigenen Kompetenzbereich kann nach dem im vorherigen Geschäft erstatteten Gutachten des Bundesamtes für Justiz nicht mit parlamentarischen Vorstössen eingegriffen werden. - Soviel zur Oberaufsicht. Die konkrete Zuständigkeit für Fahrplanfragen entzieht sich dieser Oberaufsicht, weil das gesetzlich geregelt und dem Departement zugeteilt ist (ob zu Recht oder Unrecht, lassen wir offen). Ständerat Binder, das ist wahrhaftig ein Streit um Terminologien: Sie sagen, Sie möchten einen Bericht und allenfalls Massnahmen gegen strukturelle Mängel des Taktfahrplanes und konkretisieren diese strukturellen Mängel mit dem Verlust an direkten Verbindungen bestimmter Bahnhöfe im Aargau - das ist ein Problem - nach Ost und West. Ich habe das in meinem bisherigen Wirken immer als

Fahrplanbegehren bezeichnet; die Frage nämlich, ob Schnellzüge an einzelnen Stationen halten, wo und wann, usw. Was Sie als strukturelle Mängel des Taktfahrplanes etikettieren, ist schlicht und einfach ein Begehren um Überprüfung des Taktfahrplanes, bezogen auf konkrete Linien und Stationen. Das hat mit nichts anderem zu tun als mit dem, was in Artikel 3 Ziffer 4 Litera e als «Genehmigung der Fahrpläne» bezeichnet wird. Ich muss also dabei bleiben, dass nach dieser rechtlichen Beurteilung ein Eingriff auf dem Wege der Postulierung von Aufträgen nicht gangbar wäre. Aber noch vielmehr als das möchte ich Ihnen zu bedenken geben, dass es auch nicht opportun wäre, faktisch - Ständerat Binder, wir kennen uns so gut, dass ich auch dieses offene Wort wage - Einfluss zu nehmen auf ein pendentes Beschwerdeverfahren; darauf läuft das hinaus. Wenn der Bundesrat diese Probleme der Halte im Kanton Aargau überprüfen soll (nämlich ob das strukturelle Schwachstellen seien), dann tut er unter einer anderen Etikettierung das selbe, was das Departement bei der Behandlung der Beschwerde - die nicht nur, aber auch diese Fragen betrifft - ex lege auch machen muss. Das erschien mir nicht zweckmässig. Zu meinem Bedauern muss ich Sie deshalb bitten, das Postulat abzulehnen. Abstimmung - Vote Für Annahme des Postulates 4 Stimmen Dagegen 20 Stimmen Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr La séance est levée à 10 h 50

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Binder Taktfahrplan 1982. Aargau Postulat Binder Horaire cadencé 1982. Argovie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.924 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 202-205 Page Pagina Ref. No 20 010 670 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.